

Prüfungsbericht

**Kinderland Bad Essen gemeinnützige
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Bad Essen**

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2022**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitale Kopie erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testats-exemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegen-über Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Ja-nuar 2017) richtet.

INHALTSVERZEICHNIS	
	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	8
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
III. Unabhängigkeit	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
1. Vermögenslage und Kapitalstruktur	14
2. Finanzlage	16
3. Ertragslage	17
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	19
G. Schlussbemerkung	20

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2022 bis 31.12.2022
- 3 Anhang für 2022
- 3a Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022
- 4 Lagebericht für 2022
- 5 Rechtliche Verhältnisse
- 6 Fragenkatalog nach § 53 HGrG
- 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom
1. Januar 2017

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Geschäftsführung der

Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Essen, (im Folgenden kurz: "Gesellschaft" oder "KBE")

hat uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB beauftragt. Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach § 267a Abs. 1 HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben die Prüfung im Mai 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2022, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2022 (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

Die Anlage 6 enthält den Fragenkatalog nach § 53 HGrG.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. Abs. 2 und 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden
Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Bad Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 29 ff. EigBetrVO) i.V. mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 29 ff. EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 29 ff. EigBetrVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 29 ff. EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des

Bundeslandes Niedersachsen (§ 29 ff. EigBetrVO) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 29 ff. EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängende Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V. mit der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß den landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung* über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bad Homburg, den 25. Mai 2023

R+K Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Riepe
Wirtschaftsprüfer

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht vom 22. Mai 2023 die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind für das Geschäftsjahr 2022 insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Erträge von insgesamt T€ 3.701,3 erwirtschaftet. Sie beinhalten Umsatzerlöse von T€ 107,3, Zuweisungen und Zuschüsse von Gebietskörperschaften in Höhe von T€ 3.342,0 und sonstige Erträge von T€ 252,0.
- Die dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Aufwendungen der KBE beliefen sich auf T€ 3.701,1. Darin sind Aufwendungen für Fremdarbeitnehmer in Höhe von T€ 547,8 und Personalaufwendungen in Höhe von T€ 2.751,8 enthalten.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung der KBE schließt für das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresüberschuss von T€ 0,2 ab.
- Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen T€ 328,0 und beinhalten vorrangig Bankguthaben.
- Das Vermögen der Gesellschaft besteht am Abschlussstichtag zu 13,4 % aus Anlagevermögen, zu 27,3 % aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen und zu 59,3 % aus liquiden Mitteln.
- Das Vermögen ist zu 4,6 % durch Eigenkapital und zu 95,4 % durch Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten finanziert.

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist wesentlich davon abhängig, dass die Zuweisungen durch die Gemeinde Bad Essen, den Landkreis Osnabrück, das Land Niedersachsen sowie entsprechende Bundesprogramme auch zukünftig gewährt werden.

Die Aufwendungen sind in den letzten Jahren durch zusätzliche Betreuungsangebote, steigende Personalkosten sowie die Ausweitung von Betreuungszeiten weiter gestiegen und werden sich auch zukünftig weiter erhöhen.

Um die Betreuung der Kindergärten sicherstellen zu können, ist die Gesellschaft auch weiterhin auf die Personalgestellung durch die Gemeinde Bad Essen angewiesen.

Die Geschäftsführung erwartet für das Geschäftsjahr 2023 gleichbleibende bzw. geringfügig steigende Umsatzerlöse. Durch die verstärkte Gewinnung von Nachwuchskräften für die betriebliche Ausbildung, die Verstärkung der Vertretungskräfte für Krankheits- und andere Abwesenheitszeiten sowie die allgemeine und spürbare Erhöhung der Vergütung der Mitarbeiterinnen sind weiter steigende Personalaufwendungen zu erwarten.

Da die Betreuungsangebote nicht kostendeckend sind, ist voraussichtlich ein Verlust aus der operativen Geschäftstätigkeit für 2023 ff. zu erwarten. Aufgrund der erforderlichen Erhöhung der zu erwartenden Verlustabdeckung durch die Gemeinde Bad Essen ist davon auszugehen, dass kein Jahresfehlbetrag erzielt wird.

Soweit sich aber ein Jahresfehlbetrag ergibt, ist dieser gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Gemeinde Bad Essen abzudecken.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der KBE im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Abschlussprüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Zuweisungen und Zuschüsse durch Gebietskörperschaften
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Personalaufwendungen

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögenslage						
Anlagevermögen	74,5	13,4	9,8	1,8	64,7	>100
Kurzfristige Forderungen	150,9	27,3	108,6	19,8	42,3	38,9
Liquide Mittel	328,0	59,3	428,1	78,2	-100,1	-23,4
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	1,1	0,2	-1,1	100,0
	<u>553,4</u>	<u>100,0</u>	<u>547,6</u>	<u>100,0</u>	<u>5,8</u>	<u>1,1</u>
Kapitalstruktur						
Eigenkapital	25,3	4,6	25,1	4,6	0,2	0,8
Kurzfristige Verbindlichkeiten	350,6	63,4	348,1	63,6	2,5	0,7
Rückstellungen	73,9	13,3	46,6	8,5	27,3	58,6
Rechnungsabgrenzungsposten	103,6	18,7	127,8	23,3	-24,2	-18,9
	<u>553,4</u>	<u>100,0</u>	<u>547,6</u>	<u>100,0</u>	<u>5,8</u>	<u>1,1</u>

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 5,8 erhöht. Auf der Aktivseite haben das Anlagevermögen um T€ 64,7 und die kurzfristigen Forderungen um T€ 42,3 zugenommen und die liquiden Mittel um T€ 100,1 abgenommen. Auf der Passivseite haben die Rückstellungen um T€ 27,3 zugenommen und die Rechnungsabgrenzungsposten um T€ 24,2 abgenommen.

Die Veränderung des Anlagevermögens resultiert aus Anlagenzugängen von T€ 90,1 bei Abschreibungen von T€ 25,3.

Die kurzfristigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Bezüglich der Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

Die Veränderung des Eigenkapitals ist auf den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 zurückzuführen. Das Stammkapital der Gesellschaft ist zu 100 % erhalten.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Rückforderungen der Gemeinde Bad Essen.

Die Rückstellungen betreffen Jahresabschluss- und Prüfungskosten (T€ 9,5) sowie Urlaubsansprüche der Beschäftigten (T€ 64,4).

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet Vorauszahlungen für Januar 2023.

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

	2022 T€	2021 T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Jahresergebnis	0,2	-0,4
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	25,3	62,9
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	27,3	12,7
Zunahme (-)/Abnahme (+) der sonstigen Vermögensgegenstände sowie anderer Aktiva	-41,2	-16,4
Zunahme (+)/Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	2,5	148,8
Zunahme (+)/Abnahme (-) passive RAP/aktive RAP	-24,2	55,5
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-10,1	263,1
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-90,1	-61,8
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-90,1	-61,8
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-100,1	201,3
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	428,1	226,8
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	328,0	428,1

3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2022		2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Benutzungsentgelte	107,3	2,9	71,1	2,0	36,2	50,9
Zuschüsse und Zuweisungen	3.342,0	90,3	3.104,2	89,0	237,8	7,7
Übrige Erträge	252,0	6,8	313,0	9,0	-61,0	-19,5
Betriebliche Leistung	3.701,3	100,0	3.488,3	100,0	213,0	6,1
Fremdleistungen	547,8	14,8	620,8	17,8	-73,0	-11,8
Personalaufwand	2.751,7	74,3	2.523,0	72,3	228,7	9,1
Abschreibungen	25,3	0,7	62,9	1,8	-37,6	-59,8
Sonstiger Betriebsaufwand	376,3	10,2	282,0	8,1	94,3	33,4
Betrieblicher Aufwand	3.701,1	100,0	3.488,7	100,0	212,4	6,1
Jahresergebnis	0,2	0,0	-0,4	0,0	0,6	

Die Benutzungsentgelte umfassen die Entgelte, die die Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten Brockhausen, Lintorf, Wittlage und Rabber entrichtet haben.

Die Zuschüsse und Zuweisungen enthalten durch die Gemeinde Bad Essen, den Landkreis Osnabrück, das Land Niedersachsen und den Bund gewährte Beträge.

Die übrigen Erträge beinhalten Essensgelder (T€ 134,8), Sondereinnahmen aus Kostenumlagen (T€ 65,1), Spenden (T€ 0,6), periodenfremde Erträge (T€ 33,7), Erstattungen AAG (T€ 17,4) und sonstige Erträge (T€ 0,4).

Die Fremdleistungen beinhalten Personalkostenerstattungen für Arbeitnehmer, die durch die Gemeinde Bad Essen beschäftigt werden und an die KBE im Geschäftsjahr überlassen wurden.

Der Personalaufwand beinhaltet die Aufwendungen für die eigenen Mitarbeiter der KBE. Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert aus den tariflichen Anpassungen, aus der Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeiter bzw. Stundenerhöhungen von Mitarbeitern aufgrund eines weiter ausweiteten Betreuungsangebots.

Die Abschreibungen betreffen die Abschreibungen auf Sachanlagen und die im Geschäftsjahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Werbe- und Reisekosten (T€ 62,7), Instandhaltungs- und Raumkosten (T€ 31,1), Kosten für Mittagessen (T€ 157,5), Kosten für Gruppenbedarf (T€ 45,7), Fortbildung (T€ 23,1), sozialpäd. Nachmittag (T€ 8,1) und sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 48,1).

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Entsprechend den Bestimmungen in § 12 Nr. 3 der Satzung der Gesellschaft, die die Vorgaben nach §158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zur Jahresabschlussprüfung bei privatrechtlichen Unternehmen umsetzt, wurden wir von der Geschäftsführung darüber hinaus beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu prüfen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben wir den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind uns keine Umstände zur Kenntnis gelangt, die auf eine nicht ordnungsmäßige Geschäftsführung hindeuten.

Der Fragenkatalog, anhand dessen wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung untersucht haben, ist diesem Prüfungsbericht als Anlage 6 beigelegt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 der Kinderland Bad Essen gGmbH erstatte wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Bad Homburg, den 25. Mai 2023

R+K Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Riepe
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Bilanz zum 31.12.2022

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen		74.504,00	9.761,00	I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
B. Umlaufvermögen				II. Gewinnvortrag		117,94	534,45
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände	150.882,14		108.552,70	III. Jahresüberschuss		186,99	416,51-
II. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	328.018,59		428.110,49				
		478.900,73	536.663,19	Summe Eigenkapital		25.304,93	25.117,94
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1.152,34	B. Rückstellungen		73.860,00	46.554,20
				C. Verbindlichkeiten		350.627,45	348.061,34
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		103.612,35	127.843,05
		553.404,73	547.576,53			553.404,73	547.576,53

Bad Essen, den 26. April 2023

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		3.153.466,23	2.867.548,45
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.741.739,68		2.513.609,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>9.931,65</u>		<u>9.382,10</u>
		2.751.671,33	2.522.991,60
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		25.345,79	62.942,48
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		376.262,12	282.030,88
		<u> </u>	<u> </u>
5. Ergebnis nach Steuern		186,99	416,51-
		<u> </u>	<u> </u>
6. Jahresüberschuss		186,99	416,51-
		<u> </u>	<u> </u>

Anhang

Vorbemerkung

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Kinderland Bad Essen gGmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Soweit Pflichtangaben in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden die betreffenden Posten in Ausübung des bestehenden Wahlrechtes im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert. Größenabhängige Erleichterungen wurden in Anspruch genommen.

§ 264 Abs. 1a HGB (Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht)

Firmenname laut Registergericht:	Kinderland Bad Essen gGmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Bad Essen
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Osnabrück
Register-Nr.:	HRB 200052

§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)

Die Bewertung erfolgte nach going-concern Grundsätzen, da von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen wird.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Regelungen. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Bilanz wurde ohne Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt (§ 268 Abs. 1 HGB)

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden mit den historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) den Betrag von 800 € nicht überschreiten, wurden im Zugangsjahr 2022 voll abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen wurde zu Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet (vermindert um Wertberichtigungen und unter Beachtung des Niederstwertprinzips).

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert (vermindert um Wertberichtigungen und unter Beachtung des Niederstwertprinzips) angesetzt.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, Verluste und ungewisse Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten teilen sich hinsichtlich der Restlaufzeiten gem. § 268 Abs. 5 HGB, § 285 Nr. 1a HGB sowie bzgl. der Angabe von Sicherheiten gem. § 285 Nr. 1b HGB wie folgt auf:

Verbindlichkeiten	Gesamt Euro	davon Restlaufzeit			Davon gesicherte Beträge Euro	Art der Sicherheit
		bis zu 1 Jahr Euro	über 1 Jahr Euro	über 5 Jahre Euro		
sonstige Verbindlichkeiten	350.627,45 (348.061,34)	350.627,45 (348.061,34)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	
- davon aus Steuern	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	
- davon im Rahmen sozialer Sicherheit	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	
Summe	350.627,45 (348.061,34)	350.627,45 (348.061,34)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	(Vorjahr in Klammern)

§ 285 Nr. 7 i.V.m. § 288 Abs. 1 Nr. 2 HGB Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 83.

§ 285 Nr. 32 HGB Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Es sind periodenfremde Erträge in Höhe von 33.735,650 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für den Zeitraum August bis Dezember 2021 für die Kindertagesstätte in Lintorf.

§ 285 Nr. 33 HGB Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres sind nicht eingetreten.

Bad Essen, den 26. April 2023

Carsten Meyer

Carsten Lücke

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

	Buchwert 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
a) Betriebsausstattung	9.755,00	66.212,67		2.742,00	4.211,67	74.498,00
b) Geschäftsausstattung	6,00					6,00
c) GWG	0,00	21.134,12			21.134,12	0,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2.742,00		2.742,00-		0,00
Summe Sachanlagen	9.761,00	90.088,79		0,00	25.345,79	74.504,00
Summe Anlagevermögen	9.761,00	90.088,79		0,00	25.345,79	74.504,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Kinderland Bad Essen gGmbH als Tochtergesellschaft der Gemeinde Bad Essen ist insbesondere verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätten in Brockhausen, Lintorf und Wittlage sowie der Kindertagesstätte Rabber bis zur Inbetriebnahme der sechspruppigen Kindertagesstätte in der Ortschaft Eielstädt.

Die Plätze in den Vormittags- und Ganztagsgruppen in den Kindertagesstätten Brockhausen, Lintorf, Rabber und Wittlage sind in 2022 komplett belegt.

Neben dem Wunsch nach längeren Betreuungszeiten (Sonderöffnungszeiten, Ganztagsbetreuung) ist feststellbar, dass weiterhin auch jüngere Kinder sofort für eine Betreuung an fünf Tagen angemeldet werden. Hier spielen insbesondere gesellschaftliche Veränderungen bei der Berufstätigkeit in den Familien eine Rolle.

Weiterhin ist eine nahtlose Betreuung der zunehmenden Anzahl an Kleinkindern, die bereits in den Krippen betreut worden sind, sicherzustellen. Mit der Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu acht Stunden zum 01. August 2018 ist die Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten weiter gestiegen.

Kinderbetreuungsplätze allein in Nachmittagsgruppen sind dagegen für viele Familien nur ein Ausweichangebot. Diese werden trotz einer hohen Gesamtnachfrage nach Plätzen in Kindertagesstätten aufgrund des fehlenden Interesses der Familien aktuell in den Kindertagesstätten der Kinderland Bad Essen gGmbH nicht angeboten.

Auch künftig wird die kontinuierliche Ausweitung des Betreuungsangebotes weiter erforderlich sein, insbesondere die Ganztagsbetreuung und die Betreuung der Kinder unter drei Jahren behält im Hinblick auf den bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Tagespflege weiterhin Bedeutung. Der Bedarf an Betreuungsplätzen pro Altersjahrgang bei den unter Dreijährigen steigt bei Betrachtung der letzten Jahre kontinuierlich.

Durch den Zuzug von Familien in den Gemeinde Bad Essen ist aber auch bei der Betreuung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren eine zusätzliche Nachfrage spürbar.

Daher wird seitens der Gemeinde Bad Essen der Neubau einer sechspruppigen Kindertagesstätte in Eielstädt am Kuhweg weiter vorangetrieben mit der Zielsetzung, die Einrichtung zum Kindergartenjahr 2024/25 in Betrieb nehmen zu können.

Die in den vier Kindertagesstätten tätigen Erzieherinnen sind entweder direkt von der Kinderland Bad Essen gGmbH eingestellt worden oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung von der Gemeinde Bad Essen ausgeliehen worden, wobei sich der Anteil der überlassenen Mitarbeiterinnen in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert hat.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften sich insbesondere während eines laufenden Kindergartenjahres inzwischen sehr schwierig gestaltet und eine adäquate Nachbesetzung, wenn überhaupt, oft erst nach einer Übergangszeit möglich ist. Auch vor diesem Hintergrund werden in allen Einrichtungen Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Schülerinnen und Schüler angeboten, die den Beruf der Sozialpädagogischen Assistentin (w/m/d) oder der Erzieherin (w/m/d) erlernen möchten.

Da die drei Kindertagesstätten Brockhausen, Lintorf und Wittlage die Fördervoraussetzungen des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas“ erfüllen und die entsprechenden Förderzusagen erteilt wurden, wird in diesen Kindertagesstätten jeweils eine Sprachexpertin für die alltagintegrierte Sprachförderung mit einer halben Stelle beschäftigt. Die Förderzusage für die Sprach-

expertinnen in den Kindertagesstätten wurde durch den Bund bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Aufgrund der gemachten Erfahrungen sollte der weitere Einsatz einer Sprachexpertin in den Einrichtungen auf Dauer unbedingt sichergestellt werden.

Seitens des Landes Niedersachsen wurden zuletzt im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Richtlinie Qualität) zusätzliche Mittel zur zeitweisen unterstützenden Beschäftigung von Drittkräften auch in Kindergartengruppen („Zusatzkraft Betreuung“) bereitgestellt.

Daneben wird auch der Einstieg in eine betriebliche Ausbildung von Nachwuchskräften für den pädagogischen Bereich („Zusatzkraft Ausbildung“) sowie die zeitliche Unterstützung von Leitungskräften in den kleineren Kindertagesstätten durch zusätzlichen Stunden („Zusatzkraft Leitung“) gefördert.

Im Rahmen dieser Förderung nach der Richtlinie Qualität können im Kindergartenjahr 2022/2023 2,5 Stellen „Zusatzkraft Betreuung“ und 15 Stunden „Zusatzkraft Leitung“ finanziert werden. Zudem sind erneut zwei halbe Stellen „Zusatzkraft Ausbildung“ besetzt worden.

Die Kindertagesstätte Lintorf hat seit dem 01. Februar 2012 im Rahmen eines landkreisweiten Pilotprojektes die Aufgaben eines Familienzentrums in der Gemeinde Bad Essen übernommen. Das Familienzentrum hat dabei in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern ein familienfreundliches Freizeit-, Erziehungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot erstellt. Dieses Projekt wird mit einem Zuschuss des Landkreises Osnabrück unterstützt. Die Landkreisfinanzierung ist zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 2027 verlängert worden.

Zudem beschäftigte die Kinderland Bad Essen gGmbH in 2022 weiterhin die im Rahmen der offenen Ganztagschule an der Oberschule Bad Essen eingesetzten pädagogischen Kräfte. Mit der Einführung der Schulform „Oberschule“ im fünften Schuljahrgang wurde für diese Klassen ein verbindliches Ganztagsangebot an zwei Nachmittagen eingerichtet. Hierdurch erhöht sich zwangsläufig auch die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aber auch die Zahl der Stunden, die über Lehrkräfte abgedeckt werden. Das Interesse, darüber hinaus an weiteren Tagen das freiwillige Nachmittagsangebot an der Oberschule wahrzunehmen, ist spürbar gesunken.

In Trägerschaft der Kinderland Bad Essen gGmbH werden weiter an der Grundschule Lintorf zwei Kleingruppen und an der Grundschule Bad Essen seit 2020 ebenfalls zwei Kleingruppen zur Nachmittagsbetreuung an vier Nachmittagen betrieben, in denen in Abstimmung zwischen den Schulleitungen der Grundschulen und dem Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück 6 – 8 Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben betreut werden. Diese Gruppen wurden in 2022 weiter durch den Landkreis mit einer Pauschale auf 12.000 € pro Gruppe bezuschusst. Aufgrund eines Personalwechsels sowie einer Langzeiterkrankung ist es hier im laufenden Schuljahr zu langen Vakanzen gekommen.

Seitens der Schulleitungen und der zuständigen Lehrkräfte wird bestätigt, dass es sich bei diesen Kleingruppen um wichtige Bausteine handelt, damit insbesondere sozial benachteiligte Kinder intensiv unterstützt werden können, um erfolgreich die Grundschule zu durchlaufen und Arbeitsstrukturen zu erlernen, um in den weiterführenden Schulen ohne Unterstützung der Familie zurecht zu kommen.

Bereits zum 01. August 2011 ist an den drei Grundschulen in der Gemeinde Bad Essen ein offenes Ganztagsangebot an vier Wochentagen eingerichtet worden. Dieses wird von den Grundschulern gut angenommen. An der Grundschule Lintorf beschäftigt die Kinderland Bad Essen gGmbH seitdem als Kooperationspartner einen Teil des Personals. Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Landesschulbehörde im Rahmen kapitalisierter Wochenstunden. Nicht gedeckte Kosten werden durch die Gemeinde Bad Essen erstattet. In 2022 konnte diese Kooperation erfolgreich fortgesetzt werden.

Seit Herbst 2015 hat zudem eine Mitarbeiterin der Kinderland Bad Essen gGmbH die Aufgaben der Schulsozialarbeit an der Grundschule Lintorf übernommen, um dort eine dauerhafte personelle Kontinuität sicherzustellen. Diese Aufgabenübertragung hat sich aus schulischer Sicht als gute Entscheidung herausgestellt und sorgt für die erforderliche Kontinuität in der Arbeit.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren auch im Jahr 2022 noch in den Kindertagesstätten und Schulen zu spüren, allerdings in erheblich abgeschwächter Form.

Die sich deutlich seltener ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen der Corona-Verordnungen sowie inhaltlichen Einschränkungen der täglichen Arbeit bedeuteten für die Leitungen und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten ebenso wie für die davon betroffenen Familien dennoch durchaus eine Herausforderung.

2. Ertragslage

Die Gesellschaft hat 2022 Erträge von TEUR 3.701,3 erzielt. Die Aufwendungen betrugen TEUR 3.701,1, womit sich ein Jahresüberschuss von TEUR 0,2 ergab.

3. Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen am 31.12.2022 TEUR 328,0.

4. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht am Abschlusstag aus Anlagevermögen (13,4 %), Forderungen (27,3 %) und liquiden Mitteln (59,3 %).

5. Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ergeben.

6. Risiko- und Chancenbericht

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist wesentlich davon abhängig, dass die Zuweisungen durch die Gemeinde Bad Essen, den Landkreis Osnabrück, das Land Niedersachsen sowie entsprechende Bundesprogramme aufrechterhalten werden. Der Aufwand ist in den letzten Jahren durch zusätzliche Betreuungsangebote, steigende Personalkosten, notwendige Zusatzangebote, Sicherstellung und Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie die Ausweitung von Betreuungszeiten durch das hierfür erforderliche zusätzliche Personal weiter gestiegen und wird weiter steigen.

Um die Betreuung in den Kindertagesstätten sicherstellen zu können, ist die Kinderland Bad Essen gGmbH weiterhin auf die Personalgestellung durch die Gemeinde Bad Essen angewiesen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Themen „Bildung und Betreuung“ werden auch in den nächsten Jahren weitere Herausforderungen an den Schulen und in den Kindertagesstätten auf die Kinderland Bad Essen gGmbH zukommen. Diese können jedoch nur bewältigt werden bei entsprechender Verlustabdeckung durch die Gemeinde Bad Essen.

Eine Vielzahl von Aufgaben in Trägerschaft der Kinderland Bad Essen gGmbH, die zurzeit im Rahmen von befristeten Zuweisungen oder Projekten durch Dritte finanziert werden, entfalten positive Auswirkungen. Zu nennen sind hier insbesondere die intensive Sprachförderung in den Kindertagesstätten durch die Sprachförderkräfte, die Zusatzkräfte im Rahmen der Richtlinie Qualität, die Kleingruppen der sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen sowie die Schulsozialarbeit an den Grundschulen.

Zielsetzung muss es sein, eine Verstetigung dieser teilweise bereits seit vielen Jahren praktizierten Förderungen zu erreichen.

Das Land Niedersachsen hat erfreulicherweise aktuell zwei Richtlinienentwürfe „Qualität in Kitas !!“ und „Sprach-Kitas“ vorgelegt. Danach ist davon auszugehen, dass die ansonsten im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ zum 30.06.2023 auslaufende Förderung der Sprachexpertinnen sowie die niedersächsische Förderung der „Zusatzkräfte Betreuung“ und „Zusatzkräfte Leitung“ nach der Richtlinie Qualität nahtlos für zwei Jahre fortgeführt werden kann.

7. Prognosebericht

Die Geschäftsführung erwartet für das Geschäftsjahr 2023 durch die bestehenden Betreuungsangebote gleichbleibende bzw. geringfügig steigende Umsatzerlöse. Durch die verstärkten Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften für die betriebliche Ausbildung, der Verstärkung der Vertretungskräfte für Krankheits- und andere Abwesenheitszeiten, der bereits erfolgten Einstellung der Leitung für die neue Kindertagesstätte in der Ortschaft Eielstädt sowie der deutlich spürbaren allgemeinen Personalkostensteigerungen sind jedoch auch weiter steigende Personalaufwendungen zu erwarten.

Da die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten nicht kostendeckend vorgehalten werden können, ist grundsätzlich ein Verlust aus der operativen Geschäftstätigkeit für 2023 ff. zu erwarten. Aufgrund der erforderlichen parallelen Erhöhung der zu erwartenden Verlustabdeckung durch die Gemeinde Bad Essen ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahlungen ausreichen werden, damit im Geschäftsjahr 2023 kein Jahresfehlbetrag erzielt wird. Ein ggfs. doch entstehender Fehlbetrag ist gemäß § 13 des Gesellschaftervertrages (Nachschusspflicht) durch die Gemeinde Bad Essen als Gesellschafter zu übernehmen.

Bad Essen, den 22. Mai 2023

Carsten Meyer
Geschäftsführer

Carsten Lücke
Geschäftsführer

**Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Bad Essen**

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Osnabrück unter der Nummer HRB 200052 eingetragen.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag wurde am 24. Juni 2005 geschlossen und ist seitdem unverändert.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Essen. Die Gesellschaft verfolgt gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital	Alleiniger Gesellschafter ist die Gemeinde Bad Essen.

Geschäftsführung
und Vertretung

Carsten Meyer

Dem Geschäftsführer ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Er ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Carsten Lüke

Herr Lüke wurde in der Gesellschafterversammlung am 13. Dezember 2012 zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 18. Februar 2013.

Gesellschafter-
versammlungen

Im Geschäftsjahr 2022 fanden am 24. März 2022 und am 30. Juni 2022 Gesellschafterversammlungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 24. März 2022 hat die Gesellschafterversammlung dem Wirtschaftsplan 2022 zugestimmt.

In der Gesellschafterversammlung am 30. Juni 2022 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gesellschafter-
ausschusssitzungen

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages einen Gesellschafterausschuss, der aus drei Vertretern besteht, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2022 fanden am 24. März 2022 und am 30. Juni 2022 Gesellschafterausschusssitzungen statt.

Wesentliche Verträge

Die Gesellschaft hat mit der Gemeinde Bad Essen am 18. Juli 2005 einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die Gesellschaft verpflichtet hat, den Betrieb der Kindergärten Brockhausen, Lintorf und Wittlage nach den nach Landesrecht geltenden

Gesetzen und Richtlinien zu führen.

Die Gemeinde Bad Essen verpflichtet sich im Gegenzug, die zur Betriebsführung erforderlichen Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden in Brockhausen, Lintorf und Wittlage unentgeltlich für die Dauer der Betriebsführung zu überlassen.

Die bei der Gemeinde Bad Essen beschäftigten Arbeitnehmerinnen werden der Gesellschaft im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gegen Erstattung der Personalkosten zur Verfügung gestellt.

Der Vertrag trat mit Wirkung zum 1. August 2005 in Kraft und hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2006. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Der Betriebsführungsvertrag war am 31. Dezember 2022 ungekündigt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Osnabrück-Land unter der Steuernummer 65/271/01663 geführt.
Körperschaftsteuer	Die Gesellschaft ist gemeinnützig im Sinne von § 51 bis § 68 AO und nach § 5 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Umsatzsteuer	Die Gesellschaft ist nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Fragenkatalog nach § 53 HGrG**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten der Organe der Gesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Sitzungen des Gesellschafterausschusses fanden am 24.03.2022 und 30.06.2022 statt.
Sitzungen der Gesellschafterversammlung fanden am 24.03.2022 und 30.06.2022 statt.

Über die Sitzungen wurden Niederschriften gefertigt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Keine weiteren Tätigkeiten.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Aus Finanzmitteln der Kinderland Bad Essen gGmbH wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Größe der Gesellschaft wurde keine Geschäftsordnung aufgestellt. Die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführung, Gesellschafterausschuss und Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Gesellschaftsvertrag und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Bei Zahlungen erfolgt eine regelmäßige Einbindung der Geschäftsführung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Arbeitsanweisungen bestehen und werden eingehalten.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine entsprechende Dokumentation besteht.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der durch den Gesellschafterausschuss und die Gesellschafterversammlung genehmigt wird.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden analysiert und begründet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle ist gegeben. Kreditverpflichtungen bestehen zum 31.12.2022 nicht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft existiert kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ja.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es werden keine Anteile an Tochterunternehmen und Beteiligungsunternehmen gehalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Risiken werden im Rahmen der Geschäftsführung laufend überwacht. Darüber hinaus besteht eine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung des Gesellschafters zum Verlustausgleich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind ausreichend und geeignet.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft ist eine formelle Dokumentation nicht erforderlich.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Es werden keine Termingeschäfte, Optionsgeschäfte oder ähnliche Geschäfte getätigt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5. a) verwiesen.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5. a) verwiesen.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5. a) verwiesen.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5. a) verwiesen.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5. a) verwiesen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Angesichts der Betriebsgröße ist eine interne Revision nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6. a) verwiesen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6. a) verwiesen.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6. a) verwiesen.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6. a) verwiesen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6. a) verwiesen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Darlehen in Anspruch genommen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen mit Ausnahme der Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter werden nur in geringem Umfang getätigt, so dass diesbezügliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8. a) verwiesen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8. a) verwiesen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8. a) verwiesen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8. a) verwiesen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es wurden keine Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen getätigt, bei denen Vergaberegelungen zu beachten gewesen wären.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es wurden keine wesentlichen Absatz- oder Beschaffungsgeschäfte getätigt, bei denen die Erlangung mehrerer Angebote sinnvoll bzw. geboten gewesen wäre.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Organsitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die mündliche und schriftliche Berichterstattung (z.B. Wirtschaftsplan) enthält alle für die Überwachung wesentlichen Informationen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle waren nicht zu verzeichnen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3AktG)?

Es wurde keine besondere Berichterstattung gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung für die Organe der Gesellschaft.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es werden keine Vorräte ausgewiesen. Weder die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen noch die Bankguthaben sind unüblich hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Vermögen der Gesellschaft ist überwiegend durch Verbindlichkeiten und Rückstellungen finanziert. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist gesichert. Konzernverhältnisse bestehen nicht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Es werden in ganz erheblichem Umfang Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes, des Landes Niedersachsen, des Landkreises Osnabrück und der Gemeinde Bad Essen gewährt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verpflichtungen oder Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalsituation hat sich durch das Jahresergebnis 2022 nicht wesentlich verändert. Es besteht lt. Gesellschaftsvertrag eine Verlustausgleichsverpflichtung der Gemeinde Bad Essen, die einen etwaigen Bilanzverlust umfasst. Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der Jahresabschluss geprüft und der geprüfte Jahresabschluss festgestellt ist. Ein Jahresüberschuss wird zur Deckung bestehender Verlustvorträge verwandt bzw. auf das folgende Rechnungsjahr vorgetragen. Im Laufe des Jahres werden Vorschüsse auf zu erwartenden Nachschüsse gewährt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 186,99 € erwirtschaftet. Bzgl. des Jahresüberschusses 2022 wird auf die Ausführungen zu 13 a) verwiesen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Konzernunternehmen bestehen nicht. Eine Segmentierung wird nicht vorgenommen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Kostenverrechnungen von Personalaufwendungen erfolgen auf Grundlage angemessener Kostensätze.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wegen der Gemeinnützigkeit der Aufgaben der Gesellschaft sind etwaige Verluste durch den Geschäftszweck bedingt, da die Gesellschaft grundsätzlich nicht zur Gewinnerzielung, sondern zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Betrieb von Kindertagesstätten etc.) eingerichtet wurde.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Verlustsituation wird durch eine entsprechende Verlustausgleichsverpflichtung der Gemeinde Bad Essen als Gesellschafterin wirtschaftlich kompensiert.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 186,99 € ausgewiesen worden.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wegen der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft und der damit korrespondierenden fehlenden Gewinnerzielungsabsicht werden etwaige geschäftsmodellbedingte Verluste der Gesellschaft durch die Verlustausgleichsverpflichtung kompensiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.